

Gemeinsame Bekanntmachung

der Gemeinde Wagenfeld und der Samtgemeinde Kirchdorf

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Niedersächsischen Landtag für die Wahlbezirke der Gemeinde Wagenfeld und der Samtgemeinde Kirchdorf werden in der Zeit **vom 25.09.2017 bis 29.09.2017** für Wahlberechtigte wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag: | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag: | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag: | 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf

| | |
|----------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag: | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag bis Mittwoch: | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag: | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

Der Ort der Einsichtnahme ist jeweils das **Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt**. Die Zugänge sind barrierefrei.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten in dem oben genannten Zeitraum überprüfen. Macht ein/e Wahlberechtigte/r vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass sie/er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch unbegründet. Die bei der Einsicht gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das jeweilige Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 29.09.2017 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeinde Wagenfeld und der Samtgemeinde Kirchdorf einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **24.09.2017** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das jeweilige Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 5 Abs. 1 des Nieders. Landeswahlgesetzes versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren nach § 16 der Nieders. Landeswahlordnung vom Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
5. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 13.10.2017, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich beim Wahlamt der Gemeinde Wagenfeld und der Samtgemeinde Kirchdorf beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen.

Gleiches gilt im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.

Wer den Antrag für eine anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Dies kann **nicht** durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form erfolgen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im für ihn maßgeblichen Wahlkreis (hier: Wahlkreis 39 - Nienburg/Schaumburg)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) seines Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Wahlschein und dem Stimmzettel so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde bzw. Samtgemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und dem „Wegweiser für die Briefwahl“ zu entnehmen.

Wagenfeld und Kirchdorf, den 21.09.2017

Gemeinde Wagenfeld
Der Bürgermeister
gez. Kreye

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Kammacher